



Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum
BMG-90000/0071- II/A/3/2015	BAK/SV-GSt	Cathrine Grigo	DW 2482 DW 2695 18.11.2015

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-Psychologengesetz, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001 und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden (2. EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – 2. EU-BAG-GB 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des 2. EU-Berufsanerkennungsgesetzes Gesundheitsberufe 2016 und nimmt dazu Stellung wie folgt.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (RL) 2013/55/EU in innerstaatliches Recht für die oben genannten Berufe.

Grundsätzlich werden von Seiten der BAK keine Einwände erhoben.

Da die Verwaltungszusammenarbeit sowie die Verfahren über den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus nunmehr verpflichtend im Wege des IMI abzuwickeln sind, sollte sich diese Kooperation auch im vorliegenden Entwurf positiv niederschlagen. Aus diesem Grund regt die BAK an, in jenen Normen, die die Verwaltungszusammenarbeit im Wege des IMI regeln (Art 1 Z 9 § 30 Abs 6 ÄrzteG, Art 2 Z 10 und 19 §§ 14a Abs 8 und 25 Abs 2 MuthG, Art 3 Z 4 § 17 Abs 6 Psychotherapiegesetz, Art 4 Z 3 § 3 Abs 7 EWR-Psychotherapiegesetz, Art 5 Z 5 und 10 § 17 Abs 5 und 26 Abs 5 Psychologengesetz sowie Art 6 Z 5 § 3 Abs 7 EWR-Psychologengesetz) auf den Begriff „insbesondere“ zu verzichten.

Bei der Überprüfung der Sprachkenntnisse wird auf die Ausführungen in der RL 2013/55/EU hingewiesen, wonach die Überprüfung in angemessener Weise erfolgen und nicht darauf ausgerichtet sein soll, Berufsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten vom Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedsland auszuschließen. Diese Auslegung des Gesetzes muss selbstverständlich den überprüfenden Behörden kommuniziert werden.

Formal erlaubt sich die BAK darauf hinzuweisen, dass in Art 7 Z 11 § 3c Abs 7b der letzte Teil des Satzes wie folgt lauten sollte: „(...) sofern dieser Ausbildungsrahmen die Bedingungen des Artikel 49a Abs 2 der Richtlinie erfüllt“, weil Art 49 des Entwurfs die erworbenen Rechte von Architekten regelt und nicht den gemeinsamen Ausbildungsrahmen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.